

Statut über die finanzielle Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten Versorgung

§ 1

Zweck des Statutes

Dieses Statut dient dem Ziel der Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung durch Beteiligung an den Kosten der Weiterbildungsstellen.

Es hat die gem. Art. 8 GKV-SolG i.d.F. des GKV-OrgWG v. 15.12.2008 geschlossene Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung und des GKV-Spitzenverbandes zur Grundlage.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- 1.) Ärzten, deren Praxen von der Ärztekammer des Saarlandes als Weiterbildungspraxen auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung auf die hierzu anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte anerkannt sind, kann durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland auf Antrag für die Beschäftigung eines Assistenten der sich in der Weiterbildung für Allgemeinmedizin befindet, ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt auch für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen sowie für Medizinische Versorgungszentren.
- 2.) Die finanzielle Förderung wird bei einer ganztägigen Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Monaten für denselben Arzt in Weiterbildung gewährt. Förderungsfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden. Die Befristung der Förderung orientiert sich an der durch die Ärztekammer des Saarlandes ausgesprochenen zeitlichen Begrenzung der Weiterbildungsbefugnis.
- 3.) Die finanzielle Förderung für den Arzt in Weiterbildung kann von der weiterbildenden Stelle in der Regel nur einmal innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Die Förderung gilt in dem Kalenderjahr als in Anspruch genommen, in dem sie erstmals gewährt wurde.
- 4.) Der weiterbildungsbefugte Arzt darf zur selben Zeit nur einen Arzt in Weiterbildung beschäftigen. Gleiches gilt für niedergelassene Vertragsärzte in Gemeinschaftspraxen sowie in Medizinischen Versorgungszentren. Im Ausnahmefall kann eine hiervon abweichende Regelung durch den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland getroffen werden. Der weiterbildungsbefugte Arzt verpflichtet sich, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen und ihm Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.
- 5.) Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung und Antragsverfahren

- 1.) Der Antrag auf finanzielle Förderung ist durch den Praxisinhaber schriftlich zu stellen.
Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. In diesem Fall ist der Antrag durch den ärztlichen Leiter des Medizinischen Versorgungszentrums zu stellen. Dem Antrag ist gegebenenfalls auf Anforderung der Kassenärztlichen Vereinigung eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Bewerber noch abzuleisten hat.
- 2.) Im Rahmen des Antragsverfahrens verpflichtet sich der Arzt in Weiterbildung durch schriftliche Erklärung, den in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bisherigen abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des weiterbildungsbefugten Arztes beizufügen.
- 3.) Können bei ggf. bestehender Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht auf alle Anträge hin Förderungen gewährt werden, so ist bei der Auswahl grundsätzlich der zeitliche Eingang der Antragstellung maßgeblich. Abweichend hiervon ist jedoch einem Antrag Vorrang einzuräumen, wenn
 - der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem bereits eine Unterversorgung mit Hausärzten besteht oder demnächst zu erwarten ist und/oder
 - die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von fünf Jahren abgeleistet werden, und/oder
 - der weiterbildungsbefugte Arzt in Fächern weiterbildet, die am Krankenhaus nicht absolviert werden können und/oder
 - die nach der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland geführt wurde.

Liegen mehrere Anträge i.S. des Satzes 2 vor, so gilt unter diesen wiederum der Grundsatz des zeitlichen Vorranges.

§ 4

Gewährung der Förderung

- 1.) Über die Gewährung der Förderung wird zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und dem weiterbildungsbefugten Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren dem ärztlichen Leiter, ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
Der weiterbildungsbefugte Arzt, bei Medizinischen Versorgungszentren der ärztliche Leiter, verpflichten sich hierin, dem Arzt in Weiterbildung mindestens € 3.500,00 brutto monatlich bei einer Ganztagsbeschäftigung und mindestens € 1.750,00 brutto monatlich bei einer Halbtagsbeschäftigung, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung, zu zahlen.

Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat der Arzt in Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich monatsbezogene Nachweise über die Zahlung und die Höhe des vom weiterbildungsbefugten Arztes bezogenen Gehaltes vorzulegen.

- 2.) Die Förderungssumme wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland jeweils zum Ende eines Monats der Weiterbildung an die weiterbildende Praxis bzw. an das Medizinische Versorgungszentrum mit der Maßgabe überwiesen, dass die Förderung an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet wird. Werden der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland Umstände bekannt, die den begründeten Schluss rechtfertigen, dass die Förderung nicht oder nicht in dem gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Umfang an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden, ist der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland berechtigt, die Förderung mit sofortiger Wirkung einzustellen und bereits gezahlte Fördergelder ganz oder teilweise von dem weiterbildungsbefugten Arzt bzw. von dem Medizinischen Versorgungszentrum zurückzufordern.
- 3.) Scheidet der Arzt in Weiterbildung vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Praxis aus, hat der weiterbildungsbefugte Arzt dies der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland unverzüglich anzuzeigen. Bereits gezahlte Fördergelder sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens des Arztes in Weiterbildung an die Kassenärztliche Vereinigung Saarland zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland bereits gezahlte Fördergelder vom weiterbildenden Arzt ganz- oder teilweise zurückfordern, wenn die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. längere Abwesenheit des Weiterbildungsbefugten Arztes).

§ 5

Umfang der Förderung

Die monatliche Fördersumme beträgt bei einer Ganztagsbeschäftigung € 3.500,00, bei einer Halbtagsbeschäftigung € 1.750,00. Sie wird an den weiterbildungsbefugten Arzt ausgezahlt.

Die Förderung stellt einen Zuschuss zu dem angemessenen Gehalt dar, welches dem Arzt in Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Statutes zu zahlen ist. Für den Fall, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eine ärztliche Unterversorgung besteht oder in absehbarer Zeit droht, erhöht sich der Förderbetrag im Fall der Unterversorgung um monatlich € 500,00, bei drohender Unterversorgung um monatlich € 250,00.

§ 6

Geltungsdauer

Dieses Statut tritt am 01.01.2010 in Kraft und hat Gültigkeit für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin auf Bundesebene. Es gilt ebenso für bereits laufende Fördermaßnahmen.